

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 2

Greifswald, den 25. Februar 1962

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen	1	Nr. 5) Lohnsteuern	
Nr. 1) Geschäftsordnung für die „Konferenz der ev. Kirchenleitungen in der DDR“ und für die „Konferenz der ev. Bischöfe in der DDR“		C. Personalmeldungen	
Nr. 2) Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. 11. 1960, Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt und kirchenmusikalische Fachaufsichts-Ordnung		D. Freie Stellen	
Nr. 3) Kollektanplanänderung 1962		E. Weitere Hinweise	
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen		Nr. 6) Luther-Akademie	
Nr. 4) Staatl. Denkmalpflege		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
		Nr. 7) Anregungen z. Predigtgestaltung: Christologie	

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Geschäftsordnung für die „Konferenz der evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik“ und für die „Konferenz der evangelischen Bischöfe in der Deutschen Demokratischen Republik“

Die evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, die zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehören, arbeiten, unbeschadet ihrer bekenntnisbedingten und rechtlichen Selbständigkeit, seit Jahren in der „Konferenz der evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik“ und in der „Konferenz der evangelischen Bischöfe in der Deutschen Demokratischen Republik“ zusammen und sind dabei geleitet von dem Ziel, Anliegen, die alle Kirchen gleichermaßen betreffen, brüderlich zu beraten und in möglichst weitgehender Übereinstimmung gemeinsam zu handeln. Sie geben sich für diese Arbeit folgende Geschäftsordnung:

§ 1

- (1) Die acht evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik entsenden in die Konferenz der Kirchenleitungen je einen stimmberechtigten Vertreter. Sie können zwei weitere Vertreter mit beratender Stimme in die Konferenz entsenden.
- (2) Die Enklaven Blankenburg, Ilfeld, Schmalkalden und die Brüderunität können je einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(3) Als Berater nehmen teil: Leiter gesamtkirchlicher Dienststellen in der Deutschen Demokratischen Republik, der Leiter der Geschäftsstelle (§ 6, 1), die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaften Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit sie nicht schon von Amts wegen der Konferenz angehören, sowie der Generalsuperintendent des Sprengels II in Berlin.

(4) Referenten und sonstige Sachverständige kann der Vorsitzende zu Sitzungen der Konferenz oder einzelnen Verhandlungspunkten hinzuziehen.

§ 2

Die Konferenz der Kirchenleitungen wählt aus der Mitte der leitenden Geistlichen der evangelischen Kirchen für die Dauer eines Jahres den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende vertritt die Konferenz nach außen.

§ 3

- (1) Die Konferenz tritt nach Bedarf zusammen. Es sollen in der Regel jährlich vier Sitzungen stattfinden, zu denen die Kirchen unter rechtzeitiger Unterrichtung über die hauptsächlichsten Verhandlungsgegenstände in der Regel drei Wochen vor der Sitzung geladen werden sollen. Die Kirchen können ihrerseits Tagesordnungspunkte anmelden. Die endgültige Feststellung der Tagesordnung erfolgt, erforderlichenfalls durch Beschluß, zu Beginn der Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende kann die Konferenz eilig zu außerordentlichen Sitzungen einberufen; er muß dies tun, wenn drei Kirchenleitungen es verlangen.

§ 4

(1) Die Verhandlungen der Konferenz sind geleitet von dem Ziel, Anliegen, die alle Kirchen gleicher-

weise berühren, brüderlich zu beraten und in möglichst weitgehender Übereinstimmung gemeinsam zu handeln. Erforderlichenfalls nimmt der Vorsitzende eine Abstimmung vor.

(2) Beschlüsse der Konferenz gelten für die Kirchen, deren Vertreter zugestimmt haben. Kann eine Kirche einem Beschluß der Konferenz nachträglich nicht zustimmen, so hat sie dies dem Vorsitzenden binnen drei Wochen mitzuteilen; der Beschluß ist dann für ihren Bereich nicht wirksam. Eine Kirche, deren Vertreter einem Beschluß nicht zugestimmt hat, kann ihre Zustimmung dem Vorsitzenden nachträglich mitteilen. Kirchenleitungen, die an der Beschlußfassung nicht beteiligt waren, sind die Beschlüsse schriftlich mitzuteilen. Sie haben binnen drei Wochen dem Vorsitzenden der Konferenz schriftlich zu erklären, ob sie den Beschlüssen beitreten.

§ 5

(1) Die „Konferenz der evangelischen Bischöfe in der Deutschen Demokratischen Republik“ dient der brüderlichen Beratung, dem Austausch über Fragen des geistlichen Lebens und der Beratung über Fragen der öffentlichen Wahrnehmung der bischöflichen Verantwortung.

(2) Jede Kirche entsendet ihren leitenden Geistlichen, der sich nur in dringenden Verhinderungsfällen vertreten lassen sollte. Die Konferenz kann sachverständige kirchliche Mitarbeiter heranziehen.

(3) Die Konferenz der Bischöfe wird vom Vorsitzenden der Konferenz der evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

(4) Die Konferenz der Bischöfe tritt zu ordentlichen Sitzungen nach Bedarf zusammen. Sie soll wenigstens zweimal jährlich zusammengerufen werden. Der Vorsitzende muß die Konferenz der Bischöfe zusammenrufen, wenn zwei leitende Geistliche es verlangen.

§ 6

(1) Die Konferenz der evangelischen Kirchenleitungen errichtet in Berlin eine Geschäftsstelle, die die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden führt.

(2) Die beteiligten Kirchenleitungen können für Aufgaben besonderer Art die Vermittlung dieser Geschäftsstelle in Anspruch nehmen.

(3) Die entstehenden Kosten für die Geschäftsstelle werden durch eine jährlich von der Konferenz der evangelischen Kirchenleitungen festzusetzende Umlage durch die beteiligten Kirchen aufgebracht.

Vorstehende Geschäftsordnung ist in der Sitzung der Konferenz der evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 21.

2. 1962 einstimmig beschlossen worden und wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 21. Februar 1962

D. Krummacher

Bischof

Vorsitzender der Konferenz
der evangelischen Kirchenleitungen
in der Deutschen Demokratischen Republik

Nr. 2) Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern v. 11.. 11. 1960, Prüfungsordnung für das kirchenmusikalische Amt u. kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung

Kirchengesetz
über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit
von Kirchenmusikern

Vom 11. November 1960

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Als Kirchenmusiker einer Gemeinde der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union kann nur angestellt werden, wer eine kirchliche Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker besitzt.

(2) Dabei bleiben die großen hauptberuflichen Kirchenmusikerstellen (A-Stellen) den Inhabern der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit vorbehalten. Die einfacheren hauptberuflichen Kirchenmusikerstellen (B-Stellen) sind mit Inhabern der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zu besetzen. Inhaber der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit werden in nebenberuflichen Kirchenmusikerstellen (C-Stellen) angestellt.

§ 2

(1) Die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker wird vom Konsistorium (Landeskirchenamt) Männern und Frauen verliehen, die ihre kirchenmusikalische Befähigung durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben und zur Übernahme eines kirchlichen Amtes geeignet erscheinen.

(2) Mit dem Besitz der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist kein Anspruch auf Zuweisung eines Kirchenmusikeramtes verbunden.

(3) Die in einer Gliedkirche erworbene Anstellungsfähigkeit gilt auch für die anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union.

§ 3

(1) Die Verleihung der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit können Kirchenmusiker beantragen, welche die A-Prüfung (Staatliche Prüfung für Kirchenmusiker oder eine gleichwertige staatliche oder kirchliche Prüfung) in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union bestanden haben.

(2) Der Antrag auf Verleihung der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist an das Konsistorium (Landeskirchenamt) zu richten. Ihm sind beizufügen:

- a) das Prüfungszeugnis (in beglaubigter Abschrift)
- b) ein handgeschriebener Lebenslauf
- c) eine Konfirmationsbescheinigung
- d) ein versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung des Antragstellers am gottesdienstlichen und Gemeindeleben
- e) gegebenenfalls Zeugnisse über die bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit.

Bei Bewerbern, die an einem kirchlichen Institut ausgebildet worden sind, kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) außer dem pfarramtlichen Zeugnis die gutachtliche Äußerung des Leiters über die Persönlichkeit des Bewerbers einholen.

(3) Die Verleihung der Anstellungsfähigkeit setzt eine praktische Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst voraus. Die Einzelheiten werden durch gliedkirchliches Recht geregelt. Die Gliedkirchen können auch bestimmen, daß der Nachweis durch ein Praktikum bei einem Kirchenmusiker erbracht und das Praktikum mit einem Kolloquium vor einem kirchenmusikalischen Visitationsausschuß des Konsistoriums (Landeskirchenamts) abgeschlossen wird.

(4) Kirchenmusikern, die eine den Anforderungen der Staatlichen Prüfung für Kirchenmusiker entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung in einer Landeskirche außerhalb der Evangelischen Kirche der Union abgelegt haben und sich um eine freie Kirchenmusikerstelle in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union bewerben wollen, kann auf Antrag die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit verliehen werden, wenn sie die Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Kirche der Union bejahen und in einem kirchenmusikalischen Kolloquium den Nachweis erbracht haben, daß sie die liturgischen und künstlerischen Voraussetzungen erfüllen. Im Falle einer erstmaligen Anstellung ist außerdem dem Erfordernis von Absatz 3 Satz 1 zu genügen.

§ 4

(1) Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit in den B-Stellen wird Kirchenmusikern verliehen, welche die Mittlere Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung) im Bereich der Evangelischen Kirche der Union abgelegt haben.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) verleiht die Urkunde ohne besonderen Antrag auf Grund der bestandenen Prüfung, nachdem es gutachtliche Äußerungen über die Persönlichkeit des Kirchenmusikers eingeholt hat.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker nur Männern und Frauen verliehen wird; die außer der Mittleren Prüfung für Kirchenmusiker noch eine katechetische Prüfung abgelegt haben oder die Befähigung für einen anderen kirchlichen Dienst nachweisen können.

(4) Wollen Kirchenmusiker, die eine den Anforderungen der Mittleren Prüfung für Kirchenmusiker entsprechende kirchliche oder staatliche Prüfung in einer Landeskirche außerhalb der Evangelischen Kirche der Union abgelegt haben, sich um eine freie Kirchenmusikerstelle in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union bewerben, so haben sie beim Konsistorium (Landeskirchenamt) die Verleihung der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zu beantragen. Dabei gelten § 3 Absätze 2 und 4 sinngemäß.

(5) Beim Vorliegen ungewöhnlicher Leistungen und nach längerer Bewährung in der praktischen Arbeit kann einem B-Kirchenmusiker auf Antrag des Landeskirchenmusikworts und nach einem kirchenmusikalischen Kolloquium ausnahmsweise die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker verliehen werden, wenn die Nachholung der A-Prüfung billigerweise nicht zumutbar ist.

§ 5

(1) Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als nebenberuflicher Kirchenmusiker in den C-Stellen wird Männern und Frauen verliehen, welche die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker im Bereich der Evangelischen Kirche der Union abgelegt haben.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) verleiht die Urkunde ohne besonderen Antrag auf Grund der bestandenen Prüfung, nachdem es gutachtliche Äußerungen über die Persönlichkeit des Kirchenmusikers eingeholt hat.

(3) Bei Kirchenmusikern, die in einer anderen Landeskirche eine der Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker im Bereich der Evangelischen Kirche der Union gleichwertige kirchliche oder staatliche Prüfung abgelegt haben, bedarf es zur Erlangung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit eines Antrages an das Konsistorium (Landeskirchenamt). Die Bestimmungen des § 3 Absätze 2 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 6

Solange nicht genügend ordnungsmäßig vorgebildete nebenberufliche Kirchenmusiker mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zur Verfügung stehen, können auch Gemeindeglieder, die sich vor dem zuständigen Kirchenmusikwart über die nötigen elementaren Kenntnisse und Fähigkeiten ausgewiesen haben, zur Anstellung in C-Stellen zugelassen werden.

§ 7

Ein Kirchenmusiker verliert die Anstellungsfähigkeit, wenn er ein kirchenmusikalisches Amt länger als fünf Jahre nicht ausgeübt hat und ein Kolloquium vor dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ergibt, daß er die Voraussetzungen für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit nicht mehr erfüllt. In diesem Falle hat er die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zurückzugeben.

§ 8

(1) Wird ein beamteter Kirchenmusiker in einem Disziplinarverfahren mit Entfernung aus dem Dienst bestraft, oder tritt er aus der Kirche aus, so verliert er die Anstellungsfähigkeit. Das gleiche geschieht, wenn ein Kirchenmusiker im Angestelltenverhältnis fristlos entlassen worden ist und das Konsistorium (Landeskirchenamt) nach Anhörung des Kirchenmusikers und Prüfung der Umstände feststellt, daß er die Anstellungsfähigkeit verwirkt hat. Gegen diese Feststellung steht dem Kirchenmusiker das Recht des Einspruches zu. Das Nähere wird durch gliedkirchliches Recht geregelt. Erhebt er nicht fristgemäß Einspruch, oder wird sein Einspruch zurückgewiesen, so hat er die Urkunde an das Konsistorium (Landeskirchenamt) zurückzugeben.

(2) Unter besonderen Umständen kann auf Antrag die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit mit Zustimmung des Landeskirchenmusikworts von der Kirchenleitung wiederverliehen werden.

§ 9

Mit dem Verlust der Anstellungsfähigkeit verliert der ehemalige Kirchenmusiker das Recht, eine kirchenmusikalische Amts- oder Dienstbezeichnung zu führen.

§ 10

(1) Die Gliedkirchen können zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Das vorstehende Kirchengesetz wird vom Rat gemäß Art. 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt. Damit erlischt die Geltung der Grundsätze für die Vorbildungs- und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 15. Juli 1935.

Berlin, den 11. November 1960

Der Präses
der Synode der Evangelischen Kirche der Union
Dr. Kreyssig

Berufungsordnung für das kirchenmusikalische Amt
Vom 11. November 1960

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

Recht zur Berufung von Kirchenmusikern

§ 1

Die Berufung von Kirchenmusikern ist eine Angelegenheit der Kirchengemeinde.

§ 2

Durch gliedkirchliches Recht kann dem Konsistorium (Landeskirchenamt) das Präsentationsrecht für die Besetzung einer hauptberuflichen Kirchenmusikerstelle zuerkannt werden, wenn die Stelle für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses von Wichtigkeit ist oder wenn dem Inhaber eine führende Aufgabe innerhalb der Kirchenmusikerschaft der Gliedkirche zugedacht wird.

§ 3

Hauptberufliche Kirchenmusikerstellen im Sinne dieser Vorschriften sind solche Stellen, die auf Grund des Kirchenmusikalischen Stellenplanes der Gliedkirche mit hauptberuflichen Kirchenmusikern (A- oder B-Kirchenmusikern) besetzt werden sollen.

Verfahren bei der Berufung von Kirchenmusikern
und Einführung in das Amt

Anzeige und Ausschreibung

§ 4

(1) Wird eine hauptberufliche Kirchenmusikerstelle frei, so hat der Gemeindegemeinderat (das Presbyterium) dem Konsistorium (Landeskirchenamt) die Erledigung der Stelle unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist die finanzielle Einstufung der Stelle und die Anschrift mitzuteilen, an welche die Bewerbungen zu richten sind. Gleichzeitig ist zu bemerken, welche der vorgeschriebenen kirchlichen Urkunden über die Anstellungsfähigkeit (Große oder Mittlere Urkunde) von den Bewerbern beizubringen ist. Eine Zweitschrift der Anzeige ist dem Kirchenmusikwart zuzuleiten.

(2) Wenn besondere Umstände vorliegen, kann der Gemeindegemeinderat (das Presbyterium) beim Konsistorium (Landeskirchenamt) beantragen, daß ihm gestattet wird, die ordnungsmäßige Wiederbesetzung der erledigten Stelle bis zum Ablauf von höchstens einem Jahr hinauszuschieben; in der Zwischenzeit wird die Kirchenmusikerstelle durch einen geeigneten, vom Gemeindegemeinderat (Presbyterium) zu beauftragenden Vertreter versehen.

§ 5

(1) Die freie Kirchenmusikerstelle wird mit einer Bewerbungsfrist von mindestens 30 Tagen und unter Angabe der finanziellen Einstufung der Stelle und der in Frage kommenden kirchlichen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit im kirchlichen Amtsblatt der Gliedkirche ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung kann unterbleiben, wenn das Konsistorium (Landeskirchenamt) einen dahingehenden begründeten Antrag des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums) genehmigt.

§ 6

(1) Bei nebenberuflichen Kirchenmusikerstellen (C-Stellen) entfällt die Verpflichtung zur Anzeige und Ausschreibung der freigewordenen Stelle; jedoch ist der Kirchenmusikwart zu unterrichten.

(2) Sofern es sich um nebenberufliche Kirchenmusikerstellen mit umfangreichem Dienst handelt, bleibt es dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) überlassen, entsprechend den Vorschriften der §§ 4 und 5 Absatz 1 zu verfahren.

Berufung durch die Kirchengemeinde

§ 7

(1) Der Gemeindegemeinderat (das Presbyterium) prüft die eingegangenen Bewerbungen. Er (Es) hat sich insbesondere davon zu überzeugen, ob der (die) Bewerber die Anstellungsfähigkeit entsprechend dem

Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern besitzt (besitzen).

(2) Beträgt die Zahl der eingegangenen Bewerbungen mehr als drei, so sollen unter diesen die drei am besten geeignet erscheinenden Bewerber ausgesucht und in die engere Wahl gezogen werden. Bei der Auswahl der Bewerber ist der Kirchenmusikwart zu beteiligen.

(3) Hat einer der in die engere Wahl gezogenen Bewerber in den vorausgegangenen fünf Jahren kein kirchenmusikalisches Amt ausgeübt, so hat er sich zuvor einem Kolloquium vor dem Konsistorium (Landeskirchenamt) zu stellen, von dessen Ausgang es abhängt, ob er zur Probe (§ 8) zugelassen wird.

§ 8

(1) Vor der Besetzung der Kirchenmusikerstelle ist eine Probe anzubereiten. Sind Kantoren- und Organistenamt in der Kirchengemeinde getrennt, so wird die Probe auf das Orgelspiel oder die Chorleitung beschränkt; im letzteren Falle ist auch die Fähigkeit des Bewerbers (der Bewerber) zur Führung des Gemeindeganges (Anstimmern der liturgischen Gesänge und Kirchenlieder) zu prüfen. Einen Teil der Probe stellt die musikalische Durchführung eines Gemeindegottesdienstes, gegebenenfalls auch des Kindergottesdienstes dar.

(2) Die Probe findet vor dem Gemeindekirchenrat (Presbyterium) und den von diesem geladenen Personen statt. Als kirchenmusikalischer Sachverständiger ist der Kirchenmusikwart zu beteiligen. Handelt es sich um die Besetzung einer hauptberuflichen Kirchenmusikerstelle, so ist auch der Landeskirchenmusikwart vom Gemeindekirchenrat (Presbyterium) rechtzeitig einzuladen.

(3) Der den Bewerbern durch die Probe entstandene Aufwand ist aus der Kirchenkasse zu erstatten.

(4) Solange in dem betreffenden Kirchenkreis kein Kirchenmusikwart bestellt ist, übernimmt ein vom Landeskirchenmusikwart entsandter kirchenmusikalischer Sachverständiger die in diesem Paragraphen beschriebenen Aufgaben des Kirchenmusikworts.

§ 9

(1) Der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium) hat bei der Wahl des Kirchenmusikers das von dem (den) Sachverständigen erstattete Gutachten zu beachten.

(2) Haben sich für eine ordnungsmäßig ausgeschriebene hauptberufliche Kirchenmusikerstelle keine Bewerber gemeldet, welche die der Stelle entsprechende kirchliche Urkunde über die Anstellungsfähigkeit besitzen, so ist der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium) berechtigt, vorübergehend einen anderen Kirchenmusiker anzustellen, und zwar in einer A-Stelle einen B-Kirchenmusiker, in einer B-Stelle einen C-Kirchenmusiker. Die in § 8 vorgeschriebene Probe hat auch in diesem Falle stattzufinden.

(3) Steht für eine freie nebenberufliche Kirchenmusikerstelle kein ordnungsmäßig vorgebildeter Kirchenmusiker zur Verfügung, so kann der kirchenmusikalische Dienst durch Gemeindeglieder, die sich

vor dem Kirchenmusikwart über die nötigen elementaren und kirchenmusikalischen Kenntnisse und Fähigkeiten ausgewiesen haben, oder durch Vorsänger (Praecentoren) ausgeübt werden. Vom Gemeindekirchenrat (Presbyterium) wird erwartet, daß er (es) den kirchenmusikalisch tätigen Gemeindegliedern die Möglichkeit gewährt, die von der Gliedkirche eingerichteten Förderkurse zu besuchen.

§ 10

(1) Die Anstellung des Kirchenmusikers bedarf der Genehmigung des zuständigen kirchlichen Aufsichtsorgans.

(2) Der Anstellung eines Bewerbers, der durch persönliches Werben von Stimmen oder in anderer Weise durch unwürdige Mittel auf die Wahl einzuwirken versucht hat, ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung zu versagen.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß der Kirchenmusiker erst nach Ablauf einer Probezeit unbefristet angestellt wird.

Einführung in das Amt

§ 11

(1) Nach der endgültigen Übernahme seines Amtes ist der Kirchenmusiker alsbald durch den Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) im Gottesdienst einzuführen.

(2) Die Einführung erfolgt nach der Ordnung der Gliedkirche.

(3) Von der Einführung ist dem Konsistorium (Landeskirchenamt) Mitteilung zu machen.

Inkrafttreten

§ 12

(1) Die Gliedkirchen können zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Das vorstehende Kirchengesetz wird vom Rat gemäß Art. 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Berufungsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 1. Oktober 1940 (Ges.-Blatt d. DEK, S. 58) außer Kraft.

Berlin, den 11. November 1960

Der Präses
der Synode der Evangelischen Kirche der Union
Dr. Kreyssig

Kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung

Vom 11. November 1960

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

Allgemeine Aufgaben der Fachaufsicht

§ 1

(1) Die kirchenmusikalische Fachaufsicht ist dazu bestimmt, die Ausübung des kirchenmusikalischen

Dienstes zu fördern. Ihre Organe sollen die Kirchenmusiker, die Gemeinden sowie die kirchlichen Stellen, denen die Dienstaufsicht obliegt, in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.

(2) Über die Abgrenzung von Dienst- und Fachaufsicht entscheidet in Zweifelsfällen das Konsistorium (Landeskirchenamt).

Organe der Fachaufsicht

§ 2

(1) Die allgemeine kirchenmusikalische Fachaufsicht wird in den Kirchenkreisen von Kirchenmusikwarten, in der Landeskirche (Kirchenprovinz) vom Landeskirchenmusikwart ausgeübt.

(2) Wo die Gliedkirche in Sprengel gegliedert ist und Propsteikirchenmusikwarte bestellt sind, wird die Zuordnung der Ämter des Landeskirchenmusikwarts und der Kirchenmusikwarte zu dem Amt des Propsteikirchenmusikwarts durch besondere Bestimmungen der Gliedkirche geregelt.

(3) Spezielle Aufgaben der Fachaufsicht werden vom Landessingwart und von der Zentralstelle für Orgelbau und Glockenwesen (dem Landeskirchlichen Orgel- und Glockenamt) wahrgenommen.

Aufgaben des Kirchenmusikwarts

§ 3

(1) Organ der kirchenmusikalischen Fachaufsicht im Kirchenkreis ist der Kirchenmusikwart.

(2) Er wird nach den Bestimmungen des gliedkirchlichen Rechts auf Zeit oder unbefristet berufen.

(3) Der Kirchenmusikwart soll hauptberuflich ein kirchenmusikalisches Gemeindeamt versehen und seinen Wohnsitz möglichst im Kirchenkreis haben.

(4) Ausnahmsweise und mit Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) kann für mehrere benachbarte Kirchenkreise ein gemeinsamer Kirchenmusikwart auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der beteiligten Kreiskirchenräte (Kreissynodalvorstände) bestellt werden.

§ 4

Der Kirchenmusikwart erhält aus der Kreissynodalkasse (Kreiskirchenkasse) für seine Tätigkeit eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung und den Ersatz seiner baren Auslagen.

§ 5

(1) Der Kirchenmusikwart soll sich dafür verantwortlich wissen, daß der Kirchenmusik in den Gemeinden seines Kirchenkreises die gebotene Wertschätzung und Pflege zuteil wird. Wo sich Mißstände, Unvermögen oder mangelnder guter Wille zeigen, hat er auf Besserung zu dringen und gegebenenfalls die kirchliche Aufsichtsbehörde um Einschreiten zu bitten.

(2) Der Kirchenmusikwart soll sich insbesondere anlegen sein lassen:

a) die Förderung des kirchenmusikalischen Lebens in den Gemeinden seines Kirchenkreises: durch

praktische Anregungen, durch Mithilfe bei der Bildung und Erhaltung von Kirchenchören und kirchlichen Singkreisen in allen Gemeinden, durch Ermutigung des Kirchenmusiklers zur Begründung von kirchlichen Instrumentalgruppen, zum Beispiel eines Posaunenchores, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind, und durch Veranstaltung von Singwochen und -freizeiten, gemeinsam mit dem Landessingwart;

b) die Sorge für die ordnungsmäßige Besetzung und Verwaltung jeder Kirchenmusikstelle seines Kirchenkreises und die Bemühung um einen genügenden kirchenmusikalischen Nachwuchs, vor allem für die ländlichen Gemeinden;

c) die Vertretung kirchenmusikalischer und liturgischer Anliegen und Bestrebungen vor den Pfarrern und Gemeindegliederungen (Presbyterien) seines Kirchenkreises;

d) die Durchführung der auf die Pflege und den Aufbau der Kirchenmusik abzielenden Maßnahmen und Anregungen der Kirchenleitung und des Konsistoriums (Landeskirchenamts);

e) die Förderung des Interesses an der Kirchenmusik in der Öffentlichkeit, zum Beispiel durch Unterrichtung der kirchlichen und weltlichen Presse über kirchenmusikalische Vorgänge im Kirchenkreis;

f) die Überwachung der Pflege der Orgeln seines Kirchenkreises in Zusammenarbeit mit den beauftragten Orgelsachverständigen.

§ 6

(1) Die Fachaufsicht des Kirchenmusikwarts über die einzelnen Kirchenmusiker erstreckt sich auf die Ausübung ihres Dienstes in künstlerischer und liturgischer Hinsicht. Es ist erwünscht, daß sich der Kirchenmusikwart im Laufe der Zeit über die Arbeit und die Leistungen möglichst aller Kirchenmusiker seines Kirchenkreises persönlich unterrichtet.

(2) Der Kirchenmusikwart berät die Kirchenmusiker seines Kirchenkreises in ihrer Amtstätigkeit.

(3) Er lädt im Einvernehmen mit dem Superintendenten zu den Kirchenmusiker-Konventen ein und leitet diese gemäß den Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente vom 7. Juli 1959.

(4) Dem Kirchenmusikwart fällt die Anberaumung und Leitung von gemeinsamen kirchenmusikalischen Veranstaltungen, zum Beispiel Kirchenchortreffen, zu.

(5) Bei der Probe für die Besetzung einer erledigten Kirchenmusikstelle wirkt der zuständige Kirchenmusikwart als Sachverständiger mit (§ 8 Absatz 2 der Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt).

(6) Der Kirchenmusikwart soll die kirchenmusikalisch tätigen Gemeindeglieder seines Kirchenkreises, die keine durch eine Prüfung abgeschlossene Vorbildung besitzen, dazu anhalten, daß sie die von den Gliedkirchen eingerichteten kirchenmusikalischen Förderungskurse besuchen und, bei Vorliegen der nötigen Voraussetzungen, die Urkunde über die An-

stellungsfähigkeit als nebenberufliche Kirchenmusiker erwerben. Wenn diese Kurse kirchenkreisweise durchgeführt werden, hat er sie vorzubereiten und zu leiten.

(7) Er macht dem Konsistorium (Landeskirchenamt) Vorschläge darüber, welche Kirchenmusiker seines Kirchenkreises zu Fortbildungskursen einzuladen sind.

§ 7

(1) Der Kirchenmusikwart ist der Fachberater des Superintendenten und des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes). Alle von dort oder vom Konsistorium (Landeskirchenamt) an ihn gelangenden Anfragen hat er zu beantworten und, wo es gewünscht wird, sich gutachtlich über die ihm überwiesenen Angelegenheiten zu äußern.

Er soll an den kirchenmusikalischen Beratungen und Maßnahmen des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) und an den Visitationen beteiligt werden.

(2) Der Kirchenmusikwart soll Beobachtungen über wichtige kirchenmusikalische Vorgänge in den Gemeinden seines Kirchenkreises unaufgefordert dem Superintendenten und dem Landeskirchenmusikwart mitteilen. Handelt es sich dabei um Vorgänge von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung, so ist der Bericht über den Superintendenten an das Konsistorium (Landeskirchenamt) zu richten. Der Landeskirchenmusikwart erhält eine Durchschrift.

(3) Der Kirchenmusikwart hat einen Jahresbericht über seine Tätigkeit durch den Superintendenten beim Konsistorium (Landeskirchenamt) einzureichen. Der Superintendent versieht den Bericht mit seiner Stellungnahme.

Aufgaben des Landeskirchenmusikwarts

§ 8

(1) Der Landeskirchenmusikwart verwaltet das kirchenmusikalische Fachaufsichtsamt der Gliedkirche. Er hat für die einheitliche Ausrichtung und Handhabung der Fachaufsicht in den Kirchenkreisen Sorge zu tragen.

(2) Der Landeskirchenmusikwart ist Fachberater des Konsistoriums (Landeskirchenamts).

(3) Seine Berufung und Abberufung geschieht durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Konsistoriums (Landeskirchenamts).

(4) Die Kirchenleitung kann dem Landeskirchenmusikwart die Amtsbezeichnung „Landeskirchenmusikdirektor“ verleihen.

(5) Sofern der Landeskirchenmusikwart nicht hauptamtlich berufen worden ist, erhält er für seine Tätigkeit eine von der Kirchenleitung festzusetzende Dienstaufwandsentschädigung. Die Kirchenleitung trifft auch Bestimmung über den Ersatz seiner baren Auslagen.

§ 9

(1) Der Landeskirchenmusikwart hat die Aufgabe, den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Gliedkirche zu beobachten, auf Gefahren und Schäden aufmerksam zu

machen und für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik Anregungen zu geben.

(2) Er ist dafür besonders an die Zusammenarbeit mit den Kirchenmusikwarten gewiesen, deren Tätigkeit er koordiniert und die er zu jährlichen Fachkonferenzen zusammenruft. Der Landeskirchenmusikwart ist berechtigt, an den Kirchenmusiker-Konventen der Kirchenkreise teilzunehmen (Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente vom 7. Juli 1959).

(3) Der Landeskirchenmusikwart führt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Amt (der Kammer) für Kirchenmusik (dem Amt für Gottesdienstordnung und Kirchenmusik) durch.

(4) Der Landeskirchenmusikwart soll laufende Verbindung mit dem Landessingwart sowie den Landesobleuten des Verbandes evangelischer Kirchenmusiker (Kirchenmusikerwerks), des Verbandes evangelischer Kirchenchöre (Kirchenchorwerks), des Posaunenwerks sowie der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Jugendmusik halten.

§ 10

(1) Der Landeskirchenmusikwart steht der Kirchenleitung und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten als Berater zur Verfügung, insbesondere in den Fragen

- a) der Vorbildung, Prüfung, Anstellung und Fortbildung der Kirchenmusiker;
- b) der Sicherung eines kirchenmusikalischen Nachwuchses und seiner Ausbildungsmöglichkeiten;
- c) der Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten, einschließlich der Pädagogischen Akademien;
- d) der Kirchenchor- und Posaunenpflege;
- e) des Gesangbuches und der Förderung des Gemeindegesanges, auch im Kindergottesdienst;
- f) der kirchenmusikalischen Amts- und Dienstbezeichnungen;
- g) der Verbindung mit der außerkirchlichen Musikpflege, insbesondere der Schulmusikpflege;
- h) der Förderung der schöpferischen kirchenmusikalischen Begabungen.

(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß der Landeskirchenmusikwart oder sein Vertreter an den Generalkirchenvisitationen (Synodalvisitationen) zu beteiligen ist.

§ 11

Der Landeskirchenmusikwart erstattet der Kirchenleitung einen Jahresbericht. Er ist verpflichtet, sich auf Anfragen der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamts) gutachtlich zu äußern.

Aufgaben des Landessingwarts

§ 12

(1) Dem Landessingwart ist im Zusammenwirken mit allen zur Pflege der Kirchenmusik berufenen Kräften die Verantwortung für den Stand des Gemeindegesangs in der Gliedkirche als ganzer vertraut. Zugleich stellt die Kirchenleitung den Gemeinden

in seiner Person einen fachkundigen Helfer für die Förderung des Gemeindegesanges zur Verfügung. Unbeschadet der Rechte des Landeskirchenmusikworts kann er vom Konsistorium (Landeskirchenamt) zur Fachberatung in den Fragen des Gesangbuches und des Gemeindegesanges herangezogen werden.

(2) Der Landessingwart wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Amtes (der Kammer) für Kirchenmusik (des Amtes für Gottesdienstordnung und Kirchenmusik) im Haupt- und Nebenamt berufen. Er erhält für seine Tätigkeit eine von der Kirchenleitung festzusetzende Vergütung. Die Kirchenleitung trifft auch Bestimmung über den Ersatz seiner baren Auslagen.

(3) Im Einvernehmen mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt) und dem Landeskirchenmusikwart stellt er einen jährlichen Arbeitsplan auf.

(4) Der Landessingwart erstattet dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen Jahresbericht über seine Tätigkeit.

§ 13

(1) Der Landessingwart ist verpflichtet, sich durch Fühlungnahme mit den Superintendenten und den Kirchenmusikwarten und durch gelegentliche Besuche in den Kirchenkreisen ein Bild von dem Stand des Gemeindegesanges in den verschiedenen Teilen der Gliedkirche zu machen. Entsprechend wird er die jeweiligen Schwerpunkte für seine Tätigkeit zu wählen haben.

(2) Er berät die Kirchenmusiker und Pfarrer hinsichtlich der Hebung des planmäßigen Ausbaues des Gemeindesingens.

(3) Grundsätzliche Anregungen und Wünsche für die Pflege des Gemeindesingens hat er an das Konsistorium (Landeskirchenamt) heranzubringen.

§ 14

(1) Das wichtigste Mittel für die systematische Hebung des Gemeindesingens sind Singwochen und -freizeiten, die der Landessingwart im Einvernehmen mit dem Kirchenmusikwart und dem Superintendenten in den Kirchenkreisen durchführt. Dabei können auch mehrere benachbarte Kirchenkreise zusammengefaßt werden. Hinsichtlich der Planung der Singwochen und -freizeiten soll der Landessingwart mit dem Landesverband evangelischer Kirchenchöre (Kirchenchorwerk) Fühlung halten.

(2) Wo es im Interesse der Sache liegt, kann er auch der Einladung des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) zur Singarbeit in einer einzelnen Gemeinde Folge leisten.

(3) Besondere Sorgfalt soll er der Schulung und Fortbildung der Kräfte widmen, die für die Singarbeit in den Gemeinden und Kirchenkreisen wichtig und verantwortlich sind.

(4) Der Landessingwart ist verpflichtet, die Singarbeit auch in den kirchlichen Werken zu fördern, wenn ein entsprechender Wunsch an ihn herangezogen wird.

(5) Der Landessingwart soll geeignete Mitarbeiter für die Singarbeit ausfindig machen und diese für eine

spätere selbständige Arbeit heranbilden. Auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Mitarbeiter über das gesamte Gebiet der Gliedkirche ist dabei Bedacht zu nehmen.

§ 15

Wenn in der Gliedkirche Kurse zur Heranbildung von Vorsängern (Praecentoren) eingerichtet werden, liegt deren Leitung beim Landessingwart.

Aufgaben der Zentralstelle für Orgelbau und Glockenwesen

(des Landeskirchlichen Orgel- und Glockenamtes)

§ 16

(1) Es ist Aufgabe der Zentralstelle für Orgelbau und Glockenwesen (des Landeskirchlichen Orgel- und Glockenamtes), die Kirchengemeinden, Pfarrer und Kirchenmusiker in allen Fragen, die den Orgelbau, die Orgelpflege und das Glockenwesen betreffen, zu beraten, sie bei dem Bemühen um die Schaffung gediegener, gottesdienstgerechter Orgeln und bei der Beschaffung wertvoller Geläute zu unterstützen und die Beachtung der Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege im Bereich der Evangelischen Kirche der Union und der Richtlinien für die Fachaufsicht über die kircheneigenen Glocken durch die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Fachberatern und den Kirchenmusikwarten zu überwachen.

(2) Die Zentralstelle für Orgelbau und Glockenwesen (das Landeskirchliche Orgel- und Glockenamt) steht dem Konsistorium (Landeskirchenamt) sowie dem Kirchlichen Bauamt in allen fachlichen Angelegenheiten des Orgel- und Glockenwesens zur Beantwortung von Anfragen und zur Erstattung von Gutachten zur Verfügung. Sie (Es) ist an allen Genehmigungen für den Bau oder Umbau von Orgeln und für die Anschaffung von Glocken zu beteiligen. Nähere Bestimmungen über das Zusammenwirken von Zentralstelle für Orgelbau und Glockenwesen (Landeskirchliches Orgel- und Glockenamt), Orgelbeirat, Fachberatern und Kirchenmusikwarten sind in den Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege im Bereich der Evangelischen Kirche der Union und in den Richtlinien für die Fachaufsicht über die kircheneigenen Glocken getroffen.

(3) Die Zentralstellen für Orgelbau und Glockenwesen (das Landeskirchliche Orgel- und Glockenamt) erstattet dem Konsistorium (Landeskirchenamt) am Ende jedes Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 17

(1) Die Gliedkirchen können zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Dieses Kirchengesetz wird vom Rat gemäß Art. 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt erlischt die Geltung der Kirchenmusikalischen Fachaufsichtsordnung vom 1. Oktober 1940 (Ges.-Bl. d. DEK, S. 60) und der Anweisung für die Tätigkeit

des Fachberaters für Kirchenmusik bei den Konsistorien vom 1. März 1941 (Ges.-Bl. d. DEK, S. 7).

Berlin, den 11. November 1960

*Der Präses
der Synode der Evangelischen Kirche der Union
Dr. Kreyssig*

Die Kirchenleitung Greifswald,
A 32 204 - 31/61 den 29. 12. 1961

Die vorstehend abgedruckten Kirchengesetze

1. Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern,
 2. Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt,
 3. Kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung
- veröffentlicht im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Berliner Ausgabe Heft 6/1961, Nr. 138 S. 156 ff. sind auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 1951/12. Dezember 1953 durch den Rat der Evangelischen Kirche der Union in der Sitzung vom 7./11. 1961 für den Bereich unserer Landeskirche mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft gesetzt worden, nachdem unsere Landessynode am 6. November 1961 einstimmig dieser Inkraftsetzung nicht widersprochen hat.

D. Krummacher

Nr. 3) Kollektenplanänderung 1962

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
C 20 902 - 2/62 den 30. Jan. 1962

In Abänderung des Kollektenplans für das erste Halbjahr 1962 (vgl. K.A.Bl. 1961 Nr. 11, S. 99 ff) erhalten die unter lfd. Nr. 26, 28 und 30 vorgesehenen Kollekten folgende Zweckbestimmung:

26. Sonntag Für die christliche Unterweisung
Exaudi
(3. 6. 1962)
28. Pfingstmontag Für außerordentliche Aufwendungen der Gesamtkirche (EKU)
(11. 6. 1962)
30. 1. Sonntag Für die Kirchentagsarbeit in unserem Kirchengebiet
n. Trin.
(24. 6. 1962)

Es wird um entsprechende Berichtigung des Kollektenplans gebeten. Bei der Zweckangabe auf den einzureichenden Lieferzetteln ist auf die Abänderung zu achten.

Woelke

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 4) Staatliche Denkmalpflege

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11 609 - 37/61 den 6. 12. 1961

Nachstehend werden die Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale vom 28. 9. 1961

(GBl. DDR II Nr. 72/1961 S. 475) und die 1. Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 28. 9. 1961 (GBl. DDR II S. 477) abgedruckt. Es wird um genaue Beachtung gebeten.

Hinsichtlich der Pflege der kirchlichen Baudenkmale und Kunstgegenstände wird darauf hingewiesen, daß alle Arbeiten an diesen Bauwerken und Gegenständen auch unserer Zustimmung bedürfen.

Im Auftrage
Dr. Kayser

*Verordnung
über die Pflege und den Schutz der Denkmale.
Vom 28. September 1961*

Die Denkmale gehören zum kulturellen Erbe der Nation. Sie sind fester Bestandteil der von der sozialistischen Gesellschaft bewahrten materiellen, architektonischen und künstlerischen Kultur vergangener Epochen. Ihre Erhaltung, Pflege, ordnungsgemäße Verwaltung, zweckdienliche Verwendung und Erschließung für die Bevölkerung im Zusammenhang mit den Erfordernissen der sozialistischen Gesellschaft entspricht dem Wesen und den Aufgaben des Arbeiter- und Bauern-Staates.

Angesichts der jahrzehntelangen Vernachlässigung der Denkmale in der kapitalistischen Vergangenheit und der schweren Kriegszerstörungen hat die Denkmalpflege seit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik bedeutende Sicherungs- und Wiederaufbauarbeiten an international bekannten und auch an vielen Hunderten von kleinen Denkmalen durchgeführt. Eine große Anzahl von Bauwerken wurde einer sinnvollen gesellschaftlichen Nutzung als Dorfzentren, Schulen, Erholungs- und Altersheimen, Kulturhäusern oder Museen zugeführt.

Zur weiteren Entwicklung der Pflege und des Schutzes der Denkmale wird folgendes verordnet:

§ 1

Staatlicher Schutz

(1) Alle Denkmale im Sinne dieser Verordnung (§ 2) stehen als kultureller Besitz der Nation unter staatlichem Schutz.

(2) Die zentralen und örtlichen staatlichen Organe, die volkseigenen Betriebe und die staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, den Schutz der Denkmale unabhängig von ihrer früheren oder gegenwärtigen Bestimmung zu gewährleisten. Die Bevölkerung wird aufgerufen, hierbei die staatlichen Organe zu unterstützen.

§ 2

Gegenstand des Schutzes (Denkmalbegriff)

(1) Denkmale sind solche Werke der Baukunst und des Städtebaus, der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks, der Gartenkunst und der Technik, deren Erhaltung wegen ihrer künstlerischen, geschichtlichen oder wissenschaftlichen Bedeutung im Interesse von Staat und Gesellschaft liegt.

(2) Denkmale im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

- a) nationale Gedenkstätten und andere Stätten, die zu bedeutenden Ereignissen oder Persönlichkeiten der Geschichte, besonders auch der Geschichte der Arbeiterbewegung, in Beziehung stehen;
- b) Bauwerke, auch Ruinen, in ihrer äußeren und inneren Gestalt sowie einzelne Teile von ihnen, wie Tore, Erker, Innenräume und Ausstattungen, Treppenanlagen oder Decken;
- c) Stadtanlagen, Orts-, Straßen- und Platzbilder, desgleichen stadtgeschichtlich bedeutsame Anlagen, wie Stadtumwehungen, Burganlagen, charakteristische alte Dorf- und Gehöftanlagen und Verkehrswege, Standbilder, Postmeilensäulen, Grenzsteine und ähnliches;
- d) Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe;
- e) Werke und Sammlungen der Malerei, Plastik, Grafik des Kunsthandwerks und des Musikinstrumentenbaus;
- f) technische Anlagen, Maschinen und Gerätschaften.

§ 3

Umgebungsschutz

Der Schutz ortsfester Denkmale erstreckt sich auch auf ihre Umgebung, soweit sie für die Eigenart und die Wirkung des Denkmals von Bedeutung ist.

§ 4

Erhaltungspflicht

- (1) Zur Erhaltung und Pflege eines Denkmals ist der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet. Er hat das Denkmal nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Bei der Ausübung der Pflichten nach Abs. 1 werden die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten von den zuständigen staatlichen Organen angeleitet und unterstützt. Diese können ihnen auch Auflagen zur Erfüllung ihrer Pflichten erteilen.

§ 5

Veränderungen

- (1) Maßnahmen, durch die Denkmale verändert, beseitigt oder im Standort geändert werden sollen, sowie die Planung und Durchführung baulicher Maßnahmen in der Umgebung ortsfester Denkmale, die deren Bestand oder Wirkung verändern oder beeinträchtigen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des für die Denkmalpflege zuständigen staatlichen Organs (§§ 6, 8).
- (2) Ein Wechsel des Rechtsträgers, Eigentümers oder Verfügungsberechtigten eines Denkmals ist dem zuständigen staatlichen Organ durch den neuen Rechtsträger innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Organe der Pflege und des Schutzes der Denkmale

§ 6

Das zentrale Organ des Ministerrates für die Pflege und den Schutz der Denkmale ist das Ministerium für Kultur. In bezug auf Bau- und Architekturfragen führt es seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bauwesen durch.

§ 7

Die Verantwortung für die Pflege und den Schutz der Denkmale von besonderer nationaler Bedeutung und internationalem Kunstwert kann nach Bestätigung durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates unmittelbar vom Ministerium für Kultur übernommen werden. Die notwendigen Maßnahmen sind in Zusammenarbeit mit den örtlichen staatlichen Organen durchzuführen.

§ 8

(1) In Durchführung der Ordnungen vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (GBL I S. 51 bis 150) nehmen die örtlichen Räte die in den Absätzen 2 bis 7 genannten Aufgaben wahr.

(2) Die Räte der Bezirke sind für die Pflege und den Schutz sowie die Erfassung der Denkmale verantwortlich, sofern keine andere Regelung getroffen ist. Sie sind ferner für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Kreise auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sowie bei der Erfassung der Denkmale verantwortlich.

(3) Die Räte der Kreise und Stadtkreise sind für die Pflege und den Schutz der Denkmale, sofern keine andere Regelung getroffen ist, und für die Erfassung aller Denkmale in ihrem Bereich verantwortlich. Sie sind ferner für die Anleitung und Kontrolle der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. der Stadtbezirke auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes verantwortlich. In den kreisangehörigen Städten sind die Räte für die Pflege, den Schutz sowie die Erfassung der Denkmale, sofern keine andere Regelung getroffen ist, und für die Errichtung von Denkmalen verantwortlich.

(4) Die Räte der Stadtbezirke und Gemeinden fördern und unterstützen die Pflege und den Schutz sowie die Errichtung örtlicher Denkmale.

(5) Die zuständigen örtlichen staatlichen Organe tragen die Verantwortung für eine sachgemäße Nutzung der Denkmale, damit die kulturpolitisch notwendigen Aufwendungen für die Pflege der Denkmale zugleich allgemeine Wohn- und Lebensbedürfnisse befriedigen.

(6) Die Räte der Kreise und Stadtkreise und bei Bedarf auch die Räte der Städte und Gemeinden können zur Unterstützung der denkmalpflegerischen Arbeit in ihrem Bereich ehrenamtliche Helfer einsetzen.

(7) Die örtlichen staatlichen Organe sind berechtigt, über die Pflege und den Schutz von Denkmalen Vereinbarungen mit den gesellschaftlichen Organisationen ihres Bereiches, insbesondere dem Deutschen Kulturbund, abzuschließen.

§ 9

Institut für Denkmalpflege

(1) Als fachwissenschaftliche Einrichtung für Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes untersteht dem Ministerium für Kultur unmittelbar das Institut für Denkmalpflege.

(2) Rechtsstellung, Aufgaben, Gliederung und Tätigkeit des Instituts werden im einzelnen durch ein Statut geregelt, das der Minister für Kultur erläßt.

§ 10

Planung und Finanzierung der Denkmalpflege

(1) Die Planung und Finanzierung denkmalpflegerischer Maßnahmen hat durch den Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten zu erfolgen. Die zuständigen staatlichen Organe üben darüber die Kontrolle aus und stimmen die Pläne und Maßnahmen zur Pflege von Baudenkmalen mit den Organen des staatlichen Bauwesens ab.

(2) Haushalts- und Investitionsmittel für Denkmalpflege sind bei den für die Denkmale zuständigen Räten der Gemeinden, der Städte, Kreise und Bezirke zu planen, soweit nicht eine andere Regelung getroffen ist.

(3) Die erforderlichen Baukapazitäten und Materialien sind von den Bezirks- und Kreisbauämtern im Rahmen der Volkswirtschaftspläne bereitzustellen.

(4) Denkmalpflegerische Maßnahmen, die der Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel dienen, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes zu behandeln. Dazu gehört auch die Erhaltung nichtbewerteten Sachvermögens.

§ 11

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der Räte der Gemeinden, Städte und Kreise in Fragen der Erfassung, der Pflege und des Schutzes der Denkmale steht den Rechtsträgern, Eigentümern oder Verfügungsberechtigten der Denkmale das Recht der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb eines Monats schriftlich mit Begründung bei dem Rat einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird. Hilft dieser der Beschwerde nicht innerhalb von 4 Wochen ab, so ist sie an den übergeordneten Rat weiterzuleiten. Dieser entscheidet innerhalb von 2 Monaten nach Einholen einer fachwissenschaftlichen Stellungnahme. Entscheidungen der Räte der Bezirke sind endgültig. Beschwerden, die Denkmale nach § 7 betreffen, sind unmittelbar an das Ministerium für Kultur zu richten, das endgültig entscheidet.

(2) Beschwerden haben aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung dürfen Veränderungen an den im Streit stehenden Gegenständen nicht vorgenommen werden. Bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder drohendem Substanzverlust sind notwendige Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 12

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen staatlichen Organe.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26. Juni 1952 zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale (Denkmalschutz) (GBl. S. 514) außer Kraft.

Berlin, den 28. September 1961

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Kultur

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Bentzien

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale.

Vom 28. September 1961

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 28. September 1961 über die Pflege und den Schutz der Denkmale (GBl. II S. 475) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Bauwesen, dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Denkmale im Sinne der Verordnung und ihre Umgebung genießen den staatlichen Schutz, auch wenn sie noch nicht nach dem § 8 der Verordnung erfaßt sind.

(2) Bei Zweifeln über die Denkmaleeigenschaft eines Objektes haben der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte bzw. das zuständige örtliche staatliche Organ eine wissenschaftlich begründete Feststellung einzuholen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 2

Soll ein Denkmal nicht oder nur eingeschränkt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, so bedarf es der Zustimmung des zuständigen staatlichen Organs. Diese soll im allgemeinen nur erteilt werden, wenn die Wachsamkeit zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik oder andere besondere Gründe dies erfordern.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Planträger sind verpflichtet, bereits im Stadium der Vorplanung einer Baumaßnahme bei dem zuständigen örtlichen staatlichen Organ im Zusammenhang mit der Standortberatung festzustellen, ob Belange des Denkmalschutzes berührt werden.

(2) Für die Planung von Instandsetzungen oder Veränderungen an einem Baudenkmal (auch Platzausbesserung, Farbgebung, Fenstererneuerung) gelten die Bestimmungen der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes). Darüber hinaus sind die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten eines Denkmals verpflichtet, die Genehmigung des zuständigen örtlichen staatlichen Organs einzuholen.

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:

§ 4

Die Erfassung aller Denkmale im Kreis erfolgt in einer Denkmalkartei, die als Arbeitskartei auch dem zuständigen Bauamt zur Verfügung steht.

Zu § 8 Abs. 6 der Verordnung:

§ 5

(1) Die ehrenamtlichen Helfer führen die Bezeichnung „Vertrauensmann für Denkmalpflege“.

(2) Der Vertrauensmann für Denkmalpflege ist vom zuständigen örtlichen staatlichen Organ heranzuziehen, um die Bevölkerung zur Mitarbeit beim Schutz und bei der Pflege der örtlichen Denkmale zu gewinnen. Er wirkt bei der Überwachung und Feststellung der Denkmale mit und berichtet über die Fälle, in denen Maßnahmen zum Schutze eines Denkmals notwendig werden.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 6

Für die Planung und Finanzierung denkmalpflegerischer Maßnahmen gilt folgendes:

1. Bei Denkmälern ohne Nutzwert (unbewertetes Sachvermögen), z. B. Stadtmauern, Tore, Türmen, Ruinen von Baudenkmalen, Kleinarchitekturen und Bildwerken, auch Kirchen im staatlichen Eigentum einschließlich ihres beweglichen Kunstgutes, obliegt die Planung und Finanzierung den als Rechtsträgern zuständigen Räten der Städte und Gemeinden, soweit nicht andere Rechtsträger oder Eigentümer verantwortlich sind.
2. Bei ständig genutzten Denkmälern in Rechtsträgerschaft einer Haushaltsorganisation, eines volkseigenen oder diesem gleichgestellten Betriebes sind alle denkmalpflegerischen Maßnahmen durch den Rechtsträger zu planen und zu finanzieren. Die Planung soll im Einvernehmen mit der Abteilung Kultur des zuständigen Rates erfolgen.
3. Bei Denkmälern im Privateigentum sind die Eigentümer für die Einleitung und Finanzierung denkmalpflegerischer Maßnahmen verantwortlich.

Werden Darlehen staatlicher Kreditinstitute in Anspruch genommen, so prüft das zuständige örtliche staatliche Organ die Kreditanträge und befürwortet vor allem Anträge, denen eine kulturpolitische Verpflichtung zugrunde liegt oder die im Interesse der Gewinnung bzw. Regeneration von Nutzraum liegen. Als Regeneration ist auch die Entfernung von Innenhöfen zu verstehen, so-

fern durch diese Entfernung günstigere Lebensbedingungen in den an dem Hof liegenden Wohn- und Arbeitsräumen geschaffen werden.

In besonderen Fällen können Beihilfemittel für die Durchführung der denkmalpflegerischen Maßnahmen von zentralen und örtlichen staatlichen Organen gewährt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1961

Der Minister für Kultur
Bentzien

Nr. 5) Lohnsteuern

Evangelisches Konsistorium
B 21 801 - 1/62

Greifswald,
den 24. 1. 1962

Im Gesetzblatt DDR II Nr. 83/1961 S. 563 ist eine Anordnung des Ministers der Finanzen vom 18. 12. über die Vereinfachung der Antragsstellung auf Lohnsteuerermäßigungen veröffentlicht worden, die wir nachstehend auszugsweise abdrucken. Es wird um genaue Beachtung gebeten.

Im Auftrage

Dr. Kayser

Anordnung

*über die Vereinfachung der Antragstellung
auf Lohnsteuerermäßigungen vom 18. 12. 1961*

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens - ASIVO - (GBl. S. 1413) wird zur Erleichterung der Antragstellung auf gesetzlich zustehende Steuerermäßigungen durch die Arbeiter und Angestellten sowie zur Vereinfachung der Arbeit der staatlichen Organe folgendes angeordnet:

*Vereinfachung der Antragstellung
auf Lohnsteuerermäßigungen*

§ 1

Für die Antragstellung auf Steuerermäßigungen bei Gewährung von Unterhalt an Kinder und Eltern sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Bei der Kinderermäßigung
 - a) für Kinder über 18 Jahre, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden
 - aa) beim Besuch einer Oberschule - Bestätigung der Schule -
 - bb) beim Besuch einer Hoch- oder Fachschule - Vorlage des Studienausweises bzw. des Anwesenheitszeugnisses -
 - cc) bei Ableistung des praktischen Jahres bzw. während des Ehrendienstes in der Nationalen Volksarmee unmittelbar vor Aufnah-

- me des Studiums – Vorlage der Vorimmatrikulationsbescheinigung bzw. Vormerkungsbescheinigung der Fachschule –
- dd) bei Lehrausbildung – Vorlage des Lehrvertrages –
- b) bei Pflegekindern
– Bescheinigung des Rates des Kreises bzw. Stadtkreises, Referat Jugendhilfe und Heimerziehung –
- c) bei Enkelkindern
– Vorlage der Personalausweise der Großeltern, in denen die Enkelkinder eingetragen sind; Vorlage einer Bescheinigung des Betriebes der Eltern, daß keine Kinderermäßigung von den Eltern in Anspruch genommen wird –
- d) bei Kindern aus geschiedenen Ehen
– Vorlage des Personalausweises, in dem das Kind eingetragen sein muß, als Nachweis für die Haushaltszugehörigkeit oder Vorlage des Scheidungsurteils über die Zahlungspflicht und Nachweis der Unterhaltsleistung für die letzten drei Monate –
- e) bei unehelichen Kindern durch den Vater des Kindes
– Nachweis der Unterhaltszahlungen für die letzten drei Monate –
2. Bei Steuerermäßigung wegen Unterhalt der Eltern bei Rentenbezug.
– Vorlage des Rentenbescheides (der Rentenbescheide) der Eltern.

§ 2

Die schriftliche Antragstellung auf Steuerermäßigungen für Kinder- und Elternermäßigungen durch die Arbeiter und Angestellten ist beim Rat des Kreises bzw. Stadtkreis, Abt. Finanzen, zweijährig zu erneuern, sofern nicht eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis entsprechend § 3 auf volkseigene Betriebe oder Haushaltsorganisationen erfolgt ist.

§ 6

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1961

Der Minister der Finanzen

R u m p f

C. Personalmeldungen**D. Freie Stellen**

Die Pfarrstelle Saßnitz II,* Kirchenkreis Bergen/Rügen, ist zu besetzen. Eine Predigtstätte. In Saß-

nitz sind zwei polytechnische Oberschulen; die erweiterte Oberschule in Bergen kann durch tägliches Fahren erreicht werden.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Die Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat über das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise**Nr. 6) Luther-Akademie Sondershausen**

Auf Wunsch des wissenschaftlichen Leiters der Luther-Akademie Sondershausen, Herrn Professor D. Hermann, weisen wir schon heute darauf hin, daß die nächste Tagung der Luther-Akademie für die Zeit vom 14.–22. August 1962 in Potsdam in Aussicht genommen ist.

Das genaue Programm wird später veröffentlicht werden.

F a ß t

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst**Nr. 7) Anregungen zur Predigtgestaltung:
Christologie**

Es muß zentral gepredigt werden! Wer hat etwas dagegen? Wer hat, falls er tatsächlich etwas dagegen hätte, den Mut, es zuzugeben? Ich verkneife es mir, allerdings nur mühsam, die Erfahrungen zu schildern, die ich mit diesem programmatischen „Zentralismus“ schon gemacht habe. Es tut mir in der Seele weh, wenn ich von sonst verehrten Amtsbrüdern dieses Wort höre. Dieses dünne Wort, das das Blut Christi aus der Vorstellung, aus der Absicht, aus der Predigt saugt und durch eine Fiktion ersetzt! Als ob man nicht sagen könnte, worum es jeweils geht: Sünde, Christus, Vergebung, Auferstehung, Wiederkunft. Wer hier die Mühe der Präzision scheut, dem glaube ich auch nicht die Mühe, die Ergriffenheit, die theologische Einsicht, die in den anspruchsvoll-hochmütigen Wort „zentral“ zum Ausdruck kommen soll. Wenn einem Prediger vorgeworfen wird, daß er nicht zentral genug gepredigt habe, so ist das ein Vorwurf, der so leicht gesagt wie hingenommen werden kann. Es ist eine inflationistische Kritik, keine in harter Währung. Nur in dieser Weise kann das Wort so oft gebraucht werden, wie es gebraucht wird. Wenn ich einem Amtsbruder deutlich sagen oder wenn ich es gesagt bekommen soll, daß in der Predigt Christus vergessen, an den Rand gedrängt, verfälscht worden sei, dann werde ich mir diese Beschuldigung, bevor ich sie ausspreche, zweimal überlegen. Und der andere tut es mir gegenüber hoffentlich auch. Aber wenn schon, denn schon! Für das Urteil „vergessen, an den Rand geschoben, verfälscht“ ist immerhin mehr Genauigkeit und mehr Barmherzigkeit erforderlich als für den geschwätzigsten Begriff „zentral“. Wenn es möglich wäre, in einer Pfarr-

konferenz für den geistlichen Effekt auch weltliche Gepflogenheiten einzusetzen, dann würde ich eine Tischkasse vorschlagen, in der jedes „zentral“ eine Mark kostet. In einer Predigt sollte es allerdings nicht unter zehn Mark abgehen. Dann kann es immer noch einer sagen, dessen theologische Seele daran hängt. Aber es soll ihn wenigstens auf diese Weise etwas kosten.

Reden wir also nicht zentral, aber von Christus: wie er gepredigt werden kann. Zwei Erfahrungen, Tatbestände, die ich nur in der Weise verallgemeinern darf, daß ich jeden um die Prüfung bitte, ob diese von mir behaupteten Erfahrungen nicht für ihn zutreffen.

1. Wir erklären regelmäßig und routiniert, daß wir eine Gemeinde von Sündern seien. So routiniert, daß wir dabei weder rot werden noch die Sünden beim Namen nennen. (Überhaupt die demütig-defaitistischen Gemeinplätze! Wenn mir einer entgegenhält: Wir sind alle . . . hier folgt irgend ein Schimpfwort, das eine burschikose Umschreibung für „Sünder“ sein soll – dann antworte ich ganz demütig: Du schon, ich nicht!) Wir erklären und halten das für Realismus, daß wir dieselben Sünder seien wie sonst die Leute auch, nur daß wir eben von der Vergebung Christi wüßten. Was, gemessen am Neuen Testament, ein etwas voreiliger Trost ist. Wir arbeiten, entgegen unserer sonstigen Feindschaft gegen Psychologie, raffiniert psychologisch; graben die Seele des Hörers um, bis die verborgenste Sünde – theoretisch – zutage kommt; untersuchen jede gute Tat so lange auf ihre Zweideutigkeit, bis der Hörer zu dem Schluß kommt, daß ganz einfach nichts zu tun im Glauben immer noch das Sicherste sei. Wir sind Sünder, hartnäckig behauptet. Wir sind Sünder, denen diese Erkenntnis einen merkwürdig angenehmen Schauer verursacht. Wir sind Sünder, theoretisch, theoretisch, theoretisch!

Aber wehe, wenn einer in einer Gemeinde bei einer tatsächlichen Sünde ertappt wird! Welch erstaunliche Akzentverschiebung findet dann statt! Während wir in unserer Predigt eifrig und richtig versichern, daß die vordergründigen Taten der Lüge, des Betrug, des Ehebruchs, nur Ausdruck und Folge der einen Hauptsünde, der Feindschaft gegen Gott seien, verhält sich plötzlich in dem vorhin angenommenen Fall die Hauptsünde zur vordergründigen Sünde wie ein Kavaliersdelikt gegenüber einem Verbrechen. Was soll das? Luther muß es noch anders gewußt haben, als er zusammenstellte: Mißglauben, Verzweiflung und andere große Schande und Laster.

Bei einer vordergründigen Schande ertappt zu werden, macht in der Regel für eine Aktivität in der Gemeinde unbrauchbar. Trotz erbetener und ausgesprochener Vergebung! Gewiß verweigert man einem solchen Sünder nicht die Teilnahme am Gottesdienst und kirchlichen Veranstaltungen, aber es fragt sich, ob er dabei mehr aus einer Gefühlsskala zwischen Wurstigkeit und menschlichem Mitleid geduldet oder in biblischer Barmherzigkeit und Solidarität bewahrt wird. Nach Ende des Krieges wurde eine große Siedlung von deutschen Bewohnern ge-

räumt, und nach einem Jahr oder zwei zogen die Deutschen wieder ein. Aber nicht dieselben, die ausgezogen waren. Ich brauchte mit einem Schlag zwanzig neue Gemeindehelfer. Ich habe genommen, wen ich bekam, ohne Rücksicht auf bisherige Kirchlichkeit oder Unkirchlichkeit. Ich bin dabei nicht schlecht gefahren. Ein einziger hat bei einer Sammlung zehn Mark veruntreut. Ich habe ihn – selbstverständlich! – abgesetzt. Das tut mir heute noch leid. Ich hätte ihm sagen sollen, daß er die zehn Mark, auch wenn es ihm schwer fällt, wieder beschaffen soll, ich hätte ihm sein Amt aufs Neue anbieten sollen. Gehe hin und sündige hinfort nicht mehr! Er hätte dann die Chance gehabt, zu lernen, daß das Evangelium keine Theorie, sondern Praxis ist. Wie es uns im geschriebenen Evangelium ständig begegnet. Gewiß kann man in irgend einem Fall auch anders entscheiden. Nur die Selbstverständlichkeit, mit der eine vordergründige Schande zur Unbrauchbarkeit in der Gemeinde führt, will ich hier anfechten.

Wenn ein Prediger im bürgerlichen und üblich-frommen Sinn irgendwie Schande erleiden muß, sei es durch eigenes Verhalten oder durch die Kinder, durch Verwandte, durch eine boshafte Nachrede, durch seine Gemeinde, dann mag ihm das Predigen zunächst schwerer fallen, aber wenn er es durchsteht, wird er frömmere, handgreiflichere, mehr betroffene, genauere von Christus reden können. Er wird merken, daß es da erst angeht, wo es nach gewohnten Maßstäben aufhört. Dem möglichen Einwand, daß man innerhalb der Gemeinde oder innerhalb der Kerngemeinde wohl mit offener Sünde in biblischer Weise fertig werden könnte, daß man aber auf die ungläubige Öffentlichkeit Rücksicht nehmen müsse – diesem Einwand würde ich die Frage entgegenstellen, ob wir etwa in unserer Predigt auch so viel Rücksicht auf die ungläubige Öffentlichkeit nehmen. Ob wir uns in der Predigt nicht sehr rasch und getrost in den Bunker zurückziehen: Wer's nicht kapiert, der kapiert es eben nicht. Wenn uns Kritiker der Christenheit sagen „So redet ihr, und anders handelt ihr“, so mögen sie das oft nur als einen moralischen Angriff meinen. Vielleicht meinen sie manchmal aber auch die ernstesten Widersprüche.

Nicht als ob man sich zum Zweck der Predigt eine Schande besorgen sollte. Ist auch nicht nötig. Wir haben sie, und zwar nicht bloß theoretisch. Dementsprechend wird auch die handgreifliche Barmherzigkeit des wirklichen Christus immer wieder erfahren, aber so heimlich, wie unsere Schande heimlich ist. Mit anderen Worten: Die rettende Barmherzigkeit Christi ist nicht mehr das öffentlich erkennbare konstruktive Prinzip der Gemeinde, sondern wie ein Irrläufer, an dem Menschen, heimlich und verborgen, trotz eines anderen Prinzips, selig werden. Wir sollten überlegen, warum denn für verschiedene Gruppen die Kirche nicht fromm genug ist. Daß sich solche Gruppen zu leichten Herzens absondern, pharisäisch und hektisch und aufdringlich werden, daß sie Sündenbekenntnisse öffentlicher herausquetschen, als es dem Sündenbe-

kenntnis gut ist – alles richtig, oder zum Teil richtig, aber diese Richtigkeit kann uns nicht von der vorigen Frage dispensieren.

Alles zusammen: Sollte unsere Christuspredigt so dünn sein, wie es die Wirkung ist? Wenn mir bis hierher einige Übertreibungen unterlaufen sind – gelobt sei Gott und der Pfarrer, in dessen Gemeinde es anders ist! Sogar Übertreibungen könnten notwendig sein, um unsere Christologie, nicht die dogmatische, sondern die gepredigte, ein wenig zu entschärfen in dem doppelten Sinn, den dieses Wort hat: daß sie betroffener und gefährlicher wird.

2. Nun auch mit Übertreibungen. Oder sind es etwa keine? Ein Pfarrer sitzt an seiner Predigt. Er hat eine gedruckte Meditation durchgearbeitet, sogar, wenn er anderes möchte als die Meditation, Kittel und Kommentare selbst befragt. Er hat sich erinnert, was ihm in der Seelsorge begegnet ist, und er scheut nicht die Mühe, dieses Erlebnis so zu verwandeln, daß es weder einen einzelnen blamiert, noch bloß einen einzelnen trifft. Er hat sich weiter erinnert, was er gelesen hat (?), und hat auch das über das bloße Zitat hinaus verarbeitet. Er hat eine ganze Menge zusammengeschrieben und die Hälfte wieder weggestrichen, um auf ein für die Predigt erträgliches Maß zu kommen. Denn die Predigt entsteht aus einer Spannung zwischen verschwenderischem Aufwand und Verzicht. Er hat schließlich auch überlegt, wenn es gut geht, in Einfall überlegt, wo ihn selbst das Wort Christi oder des Apostels trifft. Und wenn seine Predigt sehr in den Alltag hineingeht, hat er bedacht, daß sein Alltag ein anderer als der der Hörer ist.

Und dann fällt ihm ein, mit Schrecken, vielleicht aber auch als eine immer wiederkehrende Frage in seiner Predigtmethode: Ist es zentral genug? Zwar hat er kaum einmal vergessen, daß er es mit einem Wort Christi zu tun hat, und so den schuldigen Respekt bewahrt. Aber ob das für den Hörer genug ist? Nehmen wir an, daß er nicht an eine kirchliche Obrigkeit oder an einen Amtsbruder denkt, der in der Kirche sitzen und das bewußte Wort gebrauchen könnte, ohne dafür eine Mark zu bezahlen. Nehmen wir an: Es ist nur die seit Examenszeiten gepflegte Sprachgewohnheit, die aus dem un-

terbewußten Bezirk heraufstößt. Und dann eben die Überlegung: Was wird alles als christlich ausgegeben! Was wird alles an Frömmigkeit angeboten! Ist die Predigt zentral genug? Für alle Fälle: er wird unterstreichen, daß Christus nicht Buddha ist, daß es außer Christus kein Heil gibt, daß ein Wort Christi immer etwas besonderes ist, auch wenn es anderen ähnlichen Worten sehr ähnlich scheint. Er wird in der guten Absicht, Christus herauszuheben, mit der sonst noch möglichen Frömmigkeit ein wenig leichtfertig und von oben herab umgehen. Er kann es auch umgekehrt anfangen, Philosophie und andere Frömmigkeit sehr ernst nehmen, um zu dem Schluß zu führen: Wenn Christus noch mehr und anderes ist als alle diese Weisheit und Frömmigkeit zusammengenommen, was muß er dann sein! Kann er das, und sei es auch nur von ferne, als einen vollziehbaren Vorgang zeigen? Als Einsicht, Nachfolge und Anbetung so dargestellt, daß es nicht bloß behauptet wird? Er hat an dieser Stelle seiner Predigt das Gefühl eines Unbehagens, der Unsicherheit: das Gefühl, sich einen Engpaß aufgebaut zu haben, den er möglichst rasch und entschlossen durchheilen muß, um erst jenseits wieder in den gelassenen Schritt zu fallen, den er vorher hatte. Unter Umständen kommt der Pfarrer auch auf die Idee, nachzuweisen, das heißt: wiederum zu behaupten, daß dieser Engpaß gar kein Engpaß ist, weil zum zweiten Glaubensartikel auch der erste und der dritte gehört. Aber wenn er dann seine Predigt noch einmal aufmerksam durchliest (hier liegt ein Vorteil des Schreibens), und wenn er ein Gefühl dafür hat, könnte er an einem Stilbruch seiner Sprache feststellen, daß hier etwas nicht stimmt.

Wir Pfarrer sind in dieser Verlegenheit nicht allein. Als ein Kreis von Laien über die Möglichkeit sprach, an der Arbeitsstätte oder in einer Gesellschaft den Glauben zu bezeugen, sagte einer, und es wurde dabei zugestimmt oder geschwiegen: „Von Gott zu reden, das geht noch an. Aber von Christus zu reden, ist sehr schwer, und ihr Pfarrer habt keine Ahnung, wie schwer es ist.“ – O doch, wir haben eine Ahnung. Adolf Sommerauer

(Aus: Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen.)